

Neuregelung im Unterhaltsrecht:

1. Für den **Kindesunterhalt** gilt ab dem 01.01.2008 eine neue Düsseldorfer Tabelle (kann durch Link auf Homepage www.dielundwolf.de eingesehen werden).
 - a) Die Tabelle weist Neuheiten in der Eingruppierung auf (es gibt nur noch 10 verschiedene Gruppen anstelle von bisher 13 Gruppen) und neu wurde wieder eingeführt, daß bereits ab der 1. Einkommensgruppe die volle Hälfte des gesetzlichen Kindergeldes in Höhe von derzeit 154,00 € : 2 = 77,00 € angerechnet wird.
 - b) Dies gilt gem. der Neufassung des § 1612 b BGB, solange das minderjährige Kind bei einem Elternteil wohnt, der seinerseits seine Unterhaltspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB). Umgekehrt bedeutet dieses, daß auf den Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes das gesamte Kindergeld in derzeitiger Höhe von 154,00 € auf den Bedarf des volljährigen Kindes angerechnet werden muß und zwar unabhängig davon, ob das Kind einen eigenen Haushalt hat oder noch im Haushalt eines Elternteiles lebt.
 - c) Hinsichtlich der Zahlungsbeträge verweise ich auf die Düsseldorfer Tabelle, die Sie über den zitierten Link ansehen können.
2. Beim **Ehegattenunterhalt** ist eine Verbesserung für den Unterhaltsverpflichteten, bzw. eine Verschlechterung für den Unterhaltsberechtigten eingetreten.
 - a) Das wichtigste Kriterium besteht darin, daß das Familiengericht zukünftig von Amts wegen aufgrund des neuen § 1578 b BGB zu prüfen hat, ob eine Herabsetzung und/oder eine zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruches in Betracht kommt.
Wenn die Voraussetzungen vorliegen, hat das Familiengericht kein Ermessen mehr, der Unterhalt **ist** dann entsprechend herabzusetzen und/oder zu begrenzen. Die Herabsetzung und die zeitliche Begrenzung können gem. Abs. 3 dieser Vorschrift auch miteinander verbunden werden.
 - b) Als weitere wichtige Änderung ist die Begrenzung des Kindesbetreuungsunterhaltes entsprechend den Vorschriften über den Unterhalt für die Mutter des nichtehelichen Kindes auf die Dauer von zunächst 3 Jahren. Eine Verlängerung des Unterhaltes für die Mutter ist dann sowohl beim nicht ehelichen Kind, als auch beim ehelichen Kind davon abhängig, daß die Interessen des Kindes dieses erfordern. Bevor also das Interesse des erziehenden Elternteils (im Regelfall die Mutter) eine Rolle spielt, müssen in erster Linie die Belange des jeweiligen Kindes maßgeblich sein. Dieses sind beispielsweise besondere Betreuungsbedürftigkeiten der Kinder die sich aus der Person des Kindes heraus ergeben.

Durch den Hinweis im Gesetz, daß die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen sind, ist das bisherige „Altersphasenmodell“ abgelöst worden. Ob allerdings eine Betreuung der Kinder zumutbar durch Dritte gegeben ist, bedarf einer sorgfältigen Prüfung im Interesse des Kindes. Diese wird wohl im Regelfall nicht gegeben sein, wenn der betreuende Elternteil beispielsweise Schichten arbeiten muß.
 - c) Der Unterschied zwischen dem Anspruch der verheirateten Mutter und der nicht verheirateten Mutter besteht darin, daß bei der Prüfung der Frage, ob über den 3. Geburtstag des Kindes hinaus Unterhalt geschuldet wird, auch ehebezogene Umstände zu berücksichtigen sind. Hier geht es um eine **Verlängerung wegen der nach der Scheidung fortwirkenden ehelichen Solidarität**. Auch das Bundesverfassungsgericht hat eine solche Besserstellung des Geschiedenen gegenüber dem nicht verheiratet gewesenen Elternteil als zulässig bezeichnet.

Es wird also darauf ankommen, wie die Lebensplanung der Eltern für ihr gemeinsames Kind während der intakten Ehe ausgesehen hat. Der Gesetzgeber hat hier für individuelle Lösungen größeren Raum gelassen.

Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte, insbesondere die Oberlandesgerichte, mit der neuen Rechtslage umgehen.

Wir werden an dieser Stelle gerne weiter berichten.

Rechtsanwalt
Ludwig Wolf
in der Rechtsanwaltskanzlei
Diel und Wolf